



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21

3011 Bern

rahel.estermann@gruene.ch

031 326 66 15

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

3003 Bern

per E-Mail an:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2021

Entwurf zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Mit dem neuen Datenschutzgesetz (nDSG) und der Totalrevision der Verordnung zum Datenschutzgesetz (VDSG) erfolgt eine Annäherung an die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die global zu einem wichtigen Orientierungspunkt für den rechtlichen Schutz der Privatsphäre geworden ist. Die GRÜNEN begrüßen es, dass auch die Schweiz wichtige Schritte in diese Richtung unternimmt.

Personen, Organisationen und Unternehmen müssen aufgrund dieser Entwicklungen ihre Prozesse datenschutztechnisch überprüfen und verbessern. Die VDSG soll ihnen dabei als rechtliche Vorgabe dienen. Allerdings ist uns aufgefallen, dass viele Begriffe in der VDSG schwammig bleiben – uns erscheint es deshalb fragwürdig, ob die VDSG eine genügende Anleitung für die Verantwortlichen schafft, die für eine angemessene Umsetzung der Regulierungen zuständig sind.

Zu den Artikeln nehmen wir im Detail wie folgt Stellung:

Kapitel 1, Abschnitt 1 (Datensicherheit)

Art. 1 Abs. 1, Bst. D erwähnt als die "Implementierungskosten" als eines mehrerer Kriterien zur Beurteilung von Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Es irritiert uns GRÜNE, dass die Kosten ein Kriterium sind: Es soll nicht von den Kosten abhängen, ob eine Massnahme angemessen ist, den Datensicherheits-Risiken zu begegnen. Zwar sagen die

Erläuterungen (S. 16), dass die Kosten keine Ausrede sein dürfen; und dass dieses Kriterium nur dann zum Zug kommt, wenn verschiedene (gleich) wirksame Massnahmen zur Auswahl stehen. Dies wird aber in den Bestimmungen nicht so abgebildet, sondern das Kriterium erscheint gleichwertig wie die Kriterien in den Bestimmungen a, b und c. **Wir erwarten deshalb eine Überarbeitung dieses Absatzes im Sinne dieser Ausführungen.**

Art. 2 gibt die Schutzziele der Datensicherheit vor. Allerdings werden diese verwässert, indem diese lediglich «soweit angemessen» zu erreichen sind. Dies eröffnet für die Verantwortlichen Ermessensspielräume, welche der Datensicherheit zuwiderlaufen können. **Wir beantragen deshalb, die Formulierung «soweit angemessen» zu streichen.**

Die von Art. 3 vorgegebene Protokollierungspflicht begrüßen wir sehr, sie ist wichtig für die Datensicherheit. Der Art. 4, welche die Massnahmen für Verantwortliche regelt, die besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten oder ein Profiling mit hohem Risiko durchführen, ist aus unserer Sicht ein Kernstück des künftigen Datenschutzes in der Schweiz.

In Art. 4 Abs. 1 ist die Erstellung eines Bearbeitungsreglements für private Verantwortliche und deren Auftragsbearbeiter vorgesehen, die (1) umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten oder (2) ein Profiling mit hohem Risiko durchführen. Diese Eingrenzung erscheint willkürlich und deckt bei Weitem nicht die für die Persönlichkeitsrechte kritischen Datenbearbeitungen ab. **Hier ist es angezeigt, die Voraussetzungen für die Datenschutz-Folgenabschätzung zu übernehmen:** Wenn die Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen beinhaltet, siehe Art. 22 Abs. 1 nDSG).

Wir möchten noch eine grundsätzliche Forderung zum 1. Abschnitt (Art. 1 bis 5) einbringen. Diese Artikel zur Datensicherheit erlauben es leider nicht, zu beurteilen, ob die «Mindestanforderungen» gemäss nDSG Art. 8 Abs 3 von den Verantwortlichen erfüllt bzw. die notwendigen Bemühungen unterlassen wurden. Dies ist ein weiteres Beispiel für die bereits erwähnte Tendenz, dass die VDSG nicht genügend Klarheit und präzise Leitlinien schafft. Dabei gäbe es Konzepte – beispielsweise im ISG, Art. 17 –, welche den Schutzbedarf bei Daten sowie die Risiken in Kategorien einteilen und daraus klare Vorgaben für die nötigen Massnahmen ableiten. Dies fehlt im VDSG. **Wir GRÜNE schlagen deshalb vor, den Abschnitt 1 der VDSG in diesem Sinne zu überarbeiten.**

Kapitel 1, Abschnitt 3 (Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland)

In Art. 8 (Angemessenheitsbeurteilung) erscheint uns mehr Transparenz nötig, dieser Grundsatz wurde in diesem Artikel nicht umgesetzt. Der bisher verantwortliche EDÖB hat regelmässig auf seiner Webseite über aktuelle Entwicklungen und Anpassungen informiert. Auch der Bundesrat ist nun gehalten, seine Entscheidungen transparent der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. **Wir beantragen deshalb, Art. 8 Abs. 3 zu ergänzen mit dem Satz: «Entscheidungen, Änderungen und Anpassungen sind der Öffentlichkeit begründet, unverzüglich und vollständig zugänglich zu machen».**

Die VDSG soll zudem Art. 8 Abs. 5 insofern präzisieren, dass der EDÖB nicht nur konsultiert wird, sondern seine Stellungnahmen auch materiell in der Beurteilung zu berücksichtigen sind.

Kapitel 2

In Art. 13 Abs. 1, der sich eigentlich an der DSGVO (Art. 12) orientiert, fällt auf: Das Adjektiv «transparent» fehlt in der Aufzählung («präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form»). **Wir gehen von einem Versehen aus und erwarten eine Korrektur bzw. Ergänzung des Wortes.**

Kapitel 3, Abschnitt 1 (Auskunftsrecht)

Es befremdet uns GRÜNE, dass Art. 20 Abs. 1 vorsieht, dass die Form der Auskunft vom Willen der Verantwortlichen abhängig gemacht wird («Ist der Verantwortliche einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden»). Das Auskunftsrecht ist ein zentraler Grundsatz des Datenschutzes und soll so wenig als möglich eingeschränkt werden. **Die Verordnung muss deshalb das schriftliche oder mündliche Begehren gleichwertig festschreiben oder auf eine Formvorgabe verzichten.**

In Art. 22, welcher die Fristen für die Auskunft regelt, relativiert leider Abs. 2 den vorangehenden wichtigen Abs. 1, welcher 30 Tage festschreibt. **Abs. 2 muss mit einer Maximalfrist ergänzt werden, damit nicht eine Aufschubsklausel entsteht, welche es ermöglicht, die Auskunftsfrist auf unbestimmte Zeit zu verlängern.**

Art. 23 legt Ausnahmen von der kostenlosen Auskunft fest. Aus unserer Sicht darf das nicht durch die Abschreckungswirkung von Kosten ausgehöhlt werden. Dabei ist es aber wichtig: Gemäss dem Grundsatz «Privacy by Design» sind die Verantwortlichen verpflichtet, ein System zu führen, das einen einfachen Zugang zu den bearbeiteten Daten ermöglicht (auch die Erläuterungen zur VDSG äussern sich in diesem Sinne). Falls die Verantwortlichen aufgrund eigenen Unvermögens einem «unverhältnismässigen» Aufwand aufgrund eines Auskunftsgesuches gegenüberstehen, ist dies in keinerlei Weise Grund zur Auferlegung von Kosten auf betroffene Personen. **Deshalb ist Artikel 23 VDSG dahingehend zu ändern, dass die Auskunftserteilung immer kostenlos ist, unabhängig des Aufwands und im seltenen Falle eines klar rechtsmissbräuchlichen Auskunftsbegehens, dieses abgewiesen würde.** Verantwortliche, die häufig oder komplex Auskunft erteilen müssen, erhalten so auch einen Anreiz, die Auskunftserteilung zu automatisieren.

Kapitel 3, Abschnitt 2 (Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung)

Die Datenherausgabe und -portabilität ist eine zentrale Errungenschaft in einer digitalen Welt, die leider zunehmend in Datensilos organisiert ist, deren Wände undurchdringlich gemacht werden. Art. 24 wird dieser Errungenschaft leider nicht gerecht; er gibt einfach vor, die Bestimmungen zu Auskunftsrecht sollen sinngemäss auch für die Datenportabilität umgesetzt werden. Dabei wären gerade für eine leistungsfähige Datenportabilität präzise Vorgaben über das Format nötig. So ist es irritierend, dass nDSG Art. 28 ein elektronisches Format vorgibt, während die Verordnung im Auskunftsrecht (Art. 20) nur von «schriftlich» spricht. Die Verordnung wird der Intention der Datenherausgabe und -portabilität somit nicht gerecht und hinterlässt bezüglich Format grosse Unklarheiten. **Art. 24 muss aus Sicht der GRÜNEN entsprechend überarbeitet werden.**

Kapitel 4 (Besondere Bestimmungen)

Art. 26 nennt Organisationen, die kein Datenbearbeitungs-Verzeichnis führen müssen. Der Artikel setzt nDSG Art. 12 Abs. 5 um, welcher Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden und geringen Risiken von dieser Pflicht ausnimmt. Ein hohes Risiko wird gemäss Art. 26 im Entwurf daran festgemacht, dass «umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet» werden oder «ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt» wird. Aus Sicht

der GRÜNEN sind durch diese Kriterien nicht alle für die Persönlichkeitsrechte kritischen Datenbearbeitungen abgedeckt. **Wir schlagen vor, hier die Voraussetzungen für die Datenschutz-Folgeabschätzung zu übernehmen: die Bearbeitung beinhaltet ein hohes Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen, siehe nDSG Art. 22 Abs. 1).**

Wir danken Ihnen, Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Überarbeitung des Entwurfs gemäss unseren Vorschlägen.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Rahel Estermann
stv. Generalsekretärin, Leiterin Politik